

Beitragsordnung (BO) für den Seniorenförderverein „Herbstsonne“ e.V.

§ 1 Beitragsverwaltung

1. Die Beitragsordnung regelt das Beitragswesen des Seniorenfördervereins „Herbstsonne“ e.V.

§ 2 Aufnahmeantrag

1. Alle natürlichen und alle juristischen Personen können ordentliche Mitglieder des Vereins werden, wenn sie die Zwecke des Vereins anerkennen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.

§ 3 Beitragspflicht

1. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
3. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich zu entrichten, kann jedoch auch am Jahresanfang als Jahresbeitrag überwiesen oder per Lastschrift eingezogen werden.
2. Es gelten folgende Beitragssätze:
 - a) Einzelmitgliedschaft € 5,-/ Monat
 - b) Institutionenmitgliedschaft € 500,-/ Jahr
3. Für folgende Personengruppen gelten ermäßigte Beitragssätze:
 - a) Schüler,
 - b) Studenten,
 - c) Auszubildende,
 - d) Rentner,
 - e) Erwerbslose,
 - f) Wehr- und Ersatzdienstleistende
4. Für die in Ziffer 3a) bis f) genannte Personen gelten folgende Beitragssätze:
 - a) Einzelmitgliedschaft € 3,-/Monat
5. Der ermäßigte Beitragssatz kann nach Vorlage des entsprechenden Nachweises in Anspruch genommen werden. Bei befristet geltendem Nachweis ist dieser nach Ablauf der Geltungsdauer erneut zu erbringen, wenn die Beitragsermäßigung fortbestehen soll.
6. Als Institutionen gelten juristische Personen.
7. Der Mitgliedsbeitrag ist vier Wochen nach Aufnahme in den Verein und in der Folge zum 3. Werktag eines jeden Monats fällig.
8. Nach der Aufnahme in den Verein ist der Beitrag monatlich in voller Höhe zu entrichten.

§ 5 Verwendung der Beiträge

1. Die Beiträge der Vereinsmitglieder dürfen ausschließlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden.

§ 6 Eintrittsgelder

1. Für Veranstaltungen, die der Verein ausrichtet, kann ein Eintrittsgeld erhoben werden.
2. Die Höhe des Eintrittsgeldes für die jeweilige Veranstaltung legt der Vorstand fest.
3. Vereinsmitglieder zahlen ein ermäßigtes Eintrittsgeld, das die Höhe von 50% des normalen Eintrittsgeldes nicht übersteigen darf.

§ 7 Kündigung

1. Die Vereinsmitgliedschaft kann bis zum 30. September zum Jahresende gekündigt werden.
2. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
3. Bei Austritt aus dem Verein bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 8 Datenschutz

1. Die Angaben der Vereinsmitglieder zu ihrer Person dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden.
2. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind strikt zu beachten.

§ 9 Änderung der Beitragsordnung

1. Eine Änderung der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 10 Schlußbestimmungen

1. Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.